

Entscheidung der Kommission
vom 08-04-1997
zur Feststellung, daß die Erstattung der
Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

Bezug: **REM 23/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992¹ zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem bei der Kommission am 14. Oktober 1996 eingegangenen Schreiben vom 11. Oktober 1996 ersucht das Königreich der Niederlande die Kommission, nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erstatten:

Ein türkischer Einführer hatte bei einem in Südkorea niedergelassenen Unternehmen einen Posten von 300 Lastkraftwagen des KN-Codes 8704 2191 000 003 geordert. Diese Fahrzeuge sind in der Türkei jedoch nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, weil für den türkischen Einführer bereits vor Eintreffen der Ware absehbar war, daß er diese Fahrzeuge wegen der schlechten Wirtschaftslage in der Türkei nicht würde absetzen können.

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

Daraufhin machte ein Wirtschaftsbeteiligter mit Sitz in den Niederlanden (nachfolgend der "Beteiligte" genannt) dem koreanischen Hersteller den Vorschlag, ihm die fraglichen Fahrzeuge zwecks Einfuhr in die Niederlande abzukaufen. Der Hersteller war damit einverstanden und verkaufte die bis dahin unter zollamtlicher Überwachung in der Türkei verbliebenen Fahrzeuge direkt an den Beteiligten. Der Beteiligte führte die Fahrzeuge am 18. Juli 1994 in das Zollgebiet der Niederlande ein und legte anschließend ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vor, daß die zuständigen koreanischen Behörden im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) nachträglich am 23. Juni 1994 ausgestellt hatten.

Die niederländischen Zollbehörden lehnten eine Präferenzbehandlung jedoch ab, weil die fraglichen Waren nicht im Rahmen einer unmittelbaren Beförderung im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung Nr. 2454/93 von Südkorea in die Gemeinschaft verbracht worden sind, sondern die Beförderung im vorliegenden Fall über das Gebiet der Türkei erfolgte, was weder aus geographischen noch ausschließlich beförderungstechnischen Gründen gerechtfertigt war.

Der Beteiligte mußte daher Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX entrichten und beantragte daraufhin deren Erstattung. Er macht insbesondere geltend, daß die Vorschrift über die unmittelbare Beförderung inzwischen durch die Verordnung (EG) Nr. 3254/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994³ geändert wurde; diese Verpflichtung sei nunmehr erfüllt, wenn die Waren, die über das Gebiet eines Drittlandes befördert werden, in diesem Land unter zollamtlicher Überwachung geblieben sind und dort nur ent- und verladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Der Beteiligte gab an, daß er von der Akte, die die niederländischen Behörden der Kommission übermittelt hatten, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 10. Januar 1997 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Zum Zeitpunkt der Einfuhr wäre für die Waren mit Ursprung in Südkorea eine Präferenzbehandlung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems nur unter der

³ ABl. Nr. L 346 vom 31.12.1994, S. 1.

Voraussetzung gewährt worden, daß die Waren unmittelbar von Südkorea in die Gemeinschaft befördert werden.

Diese Voraussetzung wurde im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil die fraglichen Waren durch die Türkei befördert wurden. Da die Beförderung durch dieses Land im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aber weder aus geographischen noch aus ausschließlich beförderungstechnischen Gründen gerechtfertigt war, konnte keine Präferenzbehandlung gewährt werden.

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX sind also gesetzlich geschuldet.

Die Tatsache, daß die flexibleren Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 3254/94 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 einige Monate nach der fraglichen Einfuhr vom 18. Juli 1994 in Kraft getreten sind, stellt insofern keinen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dar, als diese Vorschriften lediglich der Ausdruck einer neuen Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber den durch das Allgemeine Präferenzsystem begünstigten Ländern sind, die keine rückwirkende Kraft besitzen und daher die vor ihrem Inkrafttreten von der Gemeinschaft verfolgte Politik nicht berühren.

Daher ist in diesem Fall die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 11. Oktober 1996 sind, sind nicht zu erstatten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 08-04-1997

Für die Kommission